

## 1. Vormerkungen

Bei Erdarbeiten muss der Bauunternehmer immer mit dem Vorhandensein im Erdreich verlegter Versorgungsleitungen (Gasleitungen, Strom- und Fernmeldekabel u.a.) rechnen. Er muss sich daher über den Verlauf von Gasleitungen vor Beginn der Erdarbeiten bei der Stadtwerke Dorfen GmbH durch Einsichtnahme in die Bestandspläne Gewissheit verschaffen (siehe BGV C22 Bauarbeiten / DIN 18300 / DVGW Arbeitsblatt GW 315). Versäumt ein Bauunternehmer diese Verpflichtung, oder unterlässt er eine klare, eindringliche Anweisung an seinen örtlichen Bauleiter und/oder anderen aufsichtführenden Personen, wann und wie sie sich über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen zuverlässig zu vergewissern haben, so verletzt er schuldhaft die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

## 2. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten, bei denen ein gefährdender Einfluss auf in der Nähe befindliche Gasleitungen ausgehen kann (Aufgrabung, Pressung, Rammung, Bohrung, Schwerlastverkehr, o.ä.) ist rechtzeitig (i.d.R. 2 Arbeitstage) vor Aufnahme der Bauarbeiten mit den Stadtwerken Kontakt aufzunehmen und evtl. zusätzlich erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Außerdem ist es grundsätzlich erforderlich, den zuständigen Mitarbeitern der StWD einen Lageplan vorzulegen, aus welchem die geplante Maßnahme ersichtlich ist. Sofern im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme Erdgasleitungen der StWD vorhanden sind, wird ein Lageplan mit allen StWD eigenen Gasleitungen ausgehändigt. Falls erforderlich wird der Bauunternehmer zusätzlich durch einen Beauftragten der StWD vor Ort in die vorhandenen Gasleitungen eingewiesen.

Die Maßangaben in den StWD-Bestandsplänen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Mit Abweichungen muss darum gerechnet werden. Angaben über Rohrdeckung und Abstandsmaße sind unverbindlich. Diese Maßangaben entbinden den Bauunternehmer nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen – gegebenenfalls durch Handschachtung bzw. Probeschlitzte – zu vergewissern, um die tatsächliche Lage genau festzustellen.

Die Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Erdreich verlegt und haben gegen mechanische Beschädigung keinen Schutz.

## 3. Maßnahmen während der Erdarbeiten

Auf einen sorgfältigen und sachgemäßen Umgang mit Werkzeugen und Baumaschinen ist im Bereich der Leitung besonders zu achten. In der Nähe von Gasleitungen muss das Freilegen der Gasleitung durch Handschachtung erfolgen. Wird bei den Bauarbeiten die Umhüllung einer Stahlleitung oder die Gasleitung selbst beschädigt, so ist unverzüglich die zuständige Betriebsstelle zu verständigen. Kommt es in der Folge zu einer Gefährdung durch Gasaustritt, so sind auch die Polizei und ggf. auch die Rettungsdienste zu alarmieren.

Werden Hochdruckleitungen freigelegt, ist ein Beauftragter der StWD hinzuzuziehen, um die Umhüllung zu prüfen.

Ein Verfüllen des Rohrgrabens im Bereich freigelegten Leitungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Beauftragten der StWD vorgenommen werden, nachdem sichergestellt ist, dass die folgenden Auflagen beachtet wurden:

- steinfreies, geeignetes Auflager der Rohrleitung
- Rohrbettung und Ummantelung mit Sand der Körnung 0- 3 mm
- Lagenweises Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens in Schichten von ca. 30 cm
- entferntes Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung wieder eingelegt werden (Warnbänder sind in jeder Betriebsstelle erhältlich)

Werden Gasleitungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln gekreuzt, oder diese parallel zu Gasleitungen verlegt, sind die Mindestabstände von 0,20 m bei Kreuzungen und 0,40 m bei Parallelverlegungen einzuhalten. Anzustreben sind bei Kreuzungen 0,40 m, bei Parallelverlegung 1,0 m Abstand.

Werden die Mindestabstände dennoch unterschritten, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen um die Entstehung von elektrisch leitenden Verbindungen und die Übertragung von Kräften zu verhindern. Diese Schutzmaßnahmen sind mit einem Beauftragten der StWD abzustimmen.

## 4. Zusätzliche technische Vorschriften

Für Aufbruch- und Erdarbeiten sowie für das Verfüllen der Leitungsgräben gelten die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVA-StB) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTVA-StB), beide herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.“

## 5. Sonstige

Der Zugang zu Erdgasleitungen muss jederzeit für Überprüfung, Wartung, sowie für Reparaturen möglich sein. Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen über den Gasversorgungsleitungen sind nicht zulässig.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen behalten wir uns vor die Unversehrtheit der Erdgasleitung durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Betriebsstelle.

## 6. Queren der Gasversorgungsleitungen

Es ist darauf zu achten das Gasleitungen, jeglicher Art, selbst bei grabenlosen Bauverfahren stets freizulegen sind, um eine Beschädigung zu vermeiden.

In Zweifelsfällen und für eine örtliche Einweisung wenden Sie sich bitte an die Planauskunft bzw. an den für das Netzgebiet zuständigen Netzteamleiter der Stadtwerke Dorfen GmbH.